

**1969**

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWA) - Kapitel 9810,  
Deckungskreis 32 - ÖPNV und Straßenland  
Titel 73067- Investitionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**

**Teil-Maßnahme Umbau der Markstraße zwischen Holländer Straße und Residenzstraße  
Antrag auf Zustimmung zu einer sachlich nicht eindeutig abgrenzbaren Kofinanzierung aus dem  
Haushalt**

Kapitel 9810 - Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) -  
Titel 73067 - Investitionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Ansatz 2023:	0,00 €
Ansatz 2024:	11.200.000,00 €
Ansatz 2025:	0,00 €
Ist 2023:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	11.200.000,00 €
aktuelles Ist:	0,00 €

Gesamtkosten der Teil-Maßnahme gem. BPU vom 04.10.2022: 2.372.825,20 €

Vorbemerkung:

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG):

„Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie sachlich klar voneinander abgrenzbar sind.“

### Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt für die Teil-Maßnahme „Umbau der Markstraße zwischen Holländer Straße und Residenzstraße“ beim Titel 9810/ 73067 - Investitionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - einer sachlich nicht eindeutig abgrenzbaren Kofinanzierung aus dem Kernhaushalt als Abweichung vom in § 2 Abs. 2 Satz 2 SIWA ErrichtungsG vorgesehenen Grundsatz zu.

Hierzu wird berichtet:

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden die Maßnahmen der Unfallkommission und der geplante Umbau des Bezirks in diesem Teilabschnitt zusammengefasst und aus der Gesamtmaßnahme „RESI“ (Umbau der Residenzstraße) herausgelöst. Die Umsetzung war ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehen und sollte aus dem Kapitel 0770, Titel 52121 - Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - finanziert werden. Im Zuge der Aufstellung des neuen Doppelhaushalts wurden jedoch Finanzmittel in Höhe von 11.200.000,00 Euro aus dem Kernhaushalt in das SIWA für Zwecke der Verkehrssicherheit umgewidmet, weshalb im Kapitel 0770, Titel 52121 kaum noch Mittel im Kernhaushalt zur Verfügung stehen. In diesem Jahr ist der Hauptteil der Mittel schon verplant. Bei der Mittelumwidmung wurde davon ausgegangen, dass diese Maßnahme aus dem SIWA finanziert werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SIWA ErrichtungsG ist eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes Berlin enthaltene Investitionsmaßnahme grundsätzlich nur zulässig, wenn die SIWA-Maßnahme und die betroffene Maßnahme des Kernhaushalts klar voneinander abgrenzbar sind. Es ist demnach grundsätzlich zulässig, eine im SIWA veranschlagte Baumaßnahme in mehrere selbstständige Bauabschnitte aufzuteilen und einen der neu definierten Bauabschnitte außerhalb des SIWA zu finanzieren.

In dem vorliegenden Sachverhalt ist die Sachlage aber eine andere, da für diese Teil-Maßnahme bereits im letzten Jahr zwei fällige Rechnungen für Planungsleistungen in der Gesamthöhe von 19.040,00 Euro und in diesem Jahr zwei fällige Rechnungen über 19.992,00 Euro aus dem Kapitel 0770, Titel 52121 finanziert worden sind. Damit liegt eine Unterbrechung der Gesamtfinanzierung aus einer Finanzierungsquelle vor; einige Planungsleistungen sind aus dem Kernhaushalt finanziert worden, weitere Planungsleistungen und die Ausführung der Teil-Maßnahme soll aus dem SIWA finanziert werden. Damit greift das Kofinanzierungsverbot gem. § 2 Abs. 2 SIWA ErrichtungsG, da keine eindeutige sachliche Trennung vorliegt. Bislang wurden lediglich rd. 1 % der Gesamtkosten für Planungen verausgabt. Es ist demnach davon auszugehen, dass weitere Planungsleistungen erforderlich sein werden, die dann aus dem SIWA bezahlt werden. Eine Ausnahme vom Kofinanzierungsverbot ist somit erforderlich.

Mit der Umwidmung von Mitteln aus dem Kernhaushalt des Einzelplans 07 in das SIWA ist für Ausgaben dieser Maßnahme der Titel 73067 einschlägig. Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Verkehrssicherheit dringend geboten. Investiver Charakter der über das SIWA zu verausgabenden Mittel ist gegeben, da Umbaumaßnahmen vorgesehen sind.

#### **Notwendigkeit der Maßnahme:**

Erforderlich sind die Investitionsmittel für den Umbau der Markstraße zwischen Holländer Straße und Residenzstraße und dem gleichzeitigen Umbau der Lichtsignalanlagen zur dringlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit. Um die Umsetzung der Maßnahmen schnellstmöglich starten zu können, wird in

diesem Einzelfall um die Aussetzung der Kofinanzierungsbeschränkung gebeten.

Die beiden Knotenpunkte Marktstraße / Holländer Straße und Marktstraße / Pankower Allee sind Unfallhäufungsstellen, die im Zeitraum von drei Jahren (2020 bis 2022) 52 Verkehrsunfälle mit Personenschaden, davon neun Schwerverletzte aufweisen. Es verunglückten acht zu Fuß Gehende und 25 Radfahrende. Zur Vermeidung der Unfälle und den damit weiterhin zu erwartenden Personenschäden sollen an der Holländer Straße die Linksabbieger gesichert signalisiert werden, so dass Unfälle beim Linksabbiegen mit Gegenverkehr oder gleichzeitig freigegebenen Fuß- / Radverkehr unterbunden werden. Durch den Umbau des Straßenraumes zwischen den Knoten wird der Radverkehr besser in das Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs geführt. Die kurzfristige Erhöhung der Verkehrssicherheit trägt dabei auch zu den Zielen des § 21 Mobilitätsgesetz Berlin bei.

Die Maßnahmen basieren auf dem geplanten Straßenbau des Bezirks zum Umbau der Residenzstraße (Projekt RESI), dessen zentrales Ziel es ist, die Aufenthaltsqualität in der Residenzstraße zu erhöhen. Dazu soll der enge Verkehrsraum neu aufgeteilt werden. Die Breite des Mittelstreifens wird reduziert, um ausreichend breite Radverkehrsanlagen zu schaffen. Diese ersetzen die vorhandenen schmalen Radwege. Die Flächen im Seitenraum stehen künftig dem Fußverkehr zur Verfügung und stärken damit die Funktion der Residenzstraße als Geschäftsstraße. Zur Erreichung dieses Ziel wird auch die Beleuchtung erneuert und angepasst.

Um die Gefährdungslage an den beiden lichtsignalisierten Knotenpunkten schnellstmöglich zu verbessern (in Einklang mit § 21 Mobilitätsgesetz Berlin), soll der beschriebene Teilabschnitt zwischen den beiden Knotenpunkten und der Umbau der beiden Lichtsignalanlagen zeitlich vorgezogen werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll noch in diesem Jahr beginnen. Der Abschluss des Teilabschnittes mit dem Umbau der Lichtsignalanlagen ist - Baubeginn in 2024 - derzeit realistisch für 2025 zu erwarten.

Aufgrund der geschilderten Sachlage und der hohen Bedeutung für die Verkehrssicherheit wird der Hauptausschuss gebeten, einer Aussetzung der Kofinanzierungsbeschränkung in diesem Einzelfall und bei diesem Titel zuzustimmen.

### **Finanzierung**

Die Gesamtkosten gemäß Bauplanungsunterlagen (BPU) belaufen sich auf 2.372.825,20 Euro. Die BPU wurde am 04.10.2022 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen geprüft.

Aufgrund der schon getätigten Ausgaben in Höhe von insgesamt 39.032,00 Euro aus dem Kernhaushalt, verringern sich die noch aus dem SIWA zu finanzierenden Kosten abweichend vom BPU-Ergebnis auf 2.333.793,20 Euro.

Nach Zustimmung durch den Hauptausschuss wird zur Umsetzung der Maßnahme die Mittelfreigabe gem. § 8 Abs. 1 HG 2024/25 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 S. 1 LHO zur Aufhebung der gesetzlichen Sperre gemäß § 24 Abs. 3 LHO in Verbindung mit der Aufhebung der Verfügungsbeschränkung gem. Nr. 6 HWR 2024 bei der Senatsverwaltung für Finanzen beantragt.

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt